



STADT DORSTEN DER BÜRGERMEISTER

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem

Fonds zur Stärkung der Altstadt

für das Programmgebiet

„Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“

Wir
machen
MITte



Die integrierte
Entwicklung der
Innenstadt **Dorsten**



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Richtlinie der Stadt Dorsten für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt zur Aktivierung privaten Engagements

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Innenstadtkonzepts „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ richtet die Stadt Dorsten für einen Teil des Stadterneuerungsgebiets einen Fonds zur Stärkung der Altstadt ein.

Mit dem Fonds zur Stärkung der Altstadt sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Belebung der Altstadt sowie zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs leisten und die Eigenbeteiligung der dort tätigen Akteure an der nachhaltigen Altstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Fonds soll explizit als ergänzendes Element zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs eingesetzt werden.

Gemeinsam mit den vor Ort tätigen Gewerbetreibenden, privaten Immobilieneigentümern und weiteren handelnden Akteuren soll ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsvorbereitenden und nichtinvestiven Teilmaßnahmen, zur Stärkung der Innenstadt entwickelt und umgesetzt werden.

Für den Fonds zur Stärkung der Altstadt ist im Zeitraum von 2017 bis 2020 ein Budget von 400.000 Euro vorgesehen. Voraussetzung für die Verwendung der öffentlichen Mittel ist, dass im gleichen Zeitraum Mittel von Privaten in gleicher Höhe eingebracht werden. Der Fonds setzt sich damit zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln (Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Vereine, Immobilien- und Standortgemeinschaften, etc.) zusammen. Fördermittelgeber sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Dorsten. Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der öffentlichen Fördermittel und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Richtlinie Fonds zur Stärkung der Altstadt

Vorbemerkungen

Am 17.11.2015 wurde der Dorstener Stadtteil Altstadt zusammen mit Teilen der angrenzenden Stadtteile Hardt und Feldmark in das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt aufgenommen. Ein Ziel dabei ist, das Programmgebiet gemeinsam mit allen Beteiligten nachhaltig zu beleben und durch Vielfalt und Voraussicht ein Mehr an Lebensqualität zu gestalten.

Mit Hilfe des Fonds zur Stärkung der Altstadt sollen nun Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, die die Teilhabe engagierter Akteure zur Erreichung der genannten Ziele im Quartier Altstadt stärken. Durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Zivilgesellschaft soll so der bauliche und funktionale Strukturwandel vorangebracht werden.

Über den Einsatz der Mittel des Fonds zur Stärkung der Altstadt entscheidet ein lokales

Gremium, das sich aus Privaten, Vertretern der Politik sowie der öffentlichen Einrichtungen zusammensetzt. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz ist es, zügig und zielgenau Projektideen aus dem Kreis der im Geltungsbereich tätigen Akteure umsetzen zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Lebensraum zu erzielen und diese zur Mitgestaltung des Innenstadtbereichs und zur Beteiligung am Gesamtprogramm „Wir machen MITte“ zu aktivieren.

Auf geschlechtsneutrale Formulierungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. In der Richtlinie sind immer beiderlei Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten insbesondere für das „Quartier Altstadt“ sowie anschließende Teilräume als Teilbereich des Stadterneuerungsgebiets, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Soziale Stadt gefördert wird (siehe Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Diese Richtlinien basieren auf Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Innenstadtentwicklung aus dem integrierten Innenstadtkonzept „Wir machen MITte“ bekannt zu machen und Akteure wie z.B. Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer, Bewohner und Organisationen sowie Vereine zur Mitgestaltung der im Integrierten Innenstadtkonzept definierten Ziele zu aktivieren.
- (2) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Geltungsbereich eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.
- (3) Die Mittel aus dem Fonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Geltungsbereich verwendet werden, die mindestens einem der in § 2 (5) definierten Ziele entsprechen. Kooperationen verschiedener Akteure aus dem Geltungsbereich sind wünschenswert.
- (4) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Geltungsbereich bedeuten und zur Mitwirkung der Beteiligten beitragen sowie einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Innenstadtkonzeptes „Wir machen MITte“ aufweisen. Das sind Projekte, die in sich abgeschlossen, bis spätestens Ende 2020 umsetzbar sowie räumlich für die Öffentlichkeit zugänglich sind und somit einen Nutzen für die Öffentlichkeit aufweisen.
- (5) Insbesondere sollen Projekte gefördert werden,

- die die Entwicklung der verschiedenen Nutzungen im Geltungsraum fördern, zu einer Qualitätssicherung beitragen und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufwerten,
- die das Image des Programmgebietes im Sinne einer positiven Öffentlichkeitsarbeit stärken,
- die den Handel beleben und die lokale Ökonomie stärken,
- die eine nachhaltige Verbesserung anstreben und Impulsgeber für nachfolgende Maßnahmen sein können,
- die das Miteinander und die Identität im Geltungsbereich fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen oder Vereinen stärken oder die Kooperation untereinander verbessern.

Anlage 2 verdeutlicht beispielhaft förderfähige Maßnahmen.

- (6) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Fördermittel und der bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Förderausschluss

Nicht zuschussfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind

- Projekte, die über den Bürgerfonds Dorsten-Mitte, das Hof- und Fassadenprogramm oder das Modernisierungsprogramm beantragt werden können oder Bestandteil einer anderen Fördermaßnahme sind oder sein können (Subsidiaritätsprinzip und Verbot der Doppelförderung),
- Projekte, die nicht dem Geltungsbereich zugutekommen,
- reguläre und laufende Projekte,
- laufende Betriebs- oder Personalkosten und selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Einrichtungen und Personal der Stadt Dorsten und ihrer Eigenbetriebe sowie
- Projekte, die Folgekosten für die Stadt Dorsten auslösen.

§ 4 Budgetbeirat

- (1) Die Stadt Dorsten setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt einen Budgetbeirat ein. Dieser Beirat soll aus maximal 10 stimmberechtigten Vertretern der für die Innenstadtentwicklung bedeutenden Institutionen und Organisationen bestehen:
- Ein Vertreter der Kaufmannschaft (Altstadt)

- Ein Vertreter eines im Geltungsbereich ansässigen Vereins
 - Zwei Vertreter der im Geltungsbereich ansässigen Banken
 - Ein Vertreter der im Geltungsbereich ansässigen Kirchen

 - Zwei Vertreter der Ortspolitik
 - Ein Vertreter der Stadtinfo Dorsten
 - Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung WINDOR
 - Ein Vertreter der Stadtverwaltung

 - Sitzungsleitung und Geschäftsführung: Citymanagement Dorsten-Mitte (ohne Stimmrecht)
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden zu Beginn durch die jeweilige Institution / Organisation in eigener Abstimmung bestimmt.
- (3) Der Budgetbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einberufung, die Ladungsfrist, das Beschlussverfahren, die Dauer der personellen Mitgliedschaft und das Stimmrecht geregelt werden.

§ 5 Fonds zur Stärkung der Altstadt

- (1) Die Höhe des Fonds richtet sich nach den vom Land bewilligten Zuwendungen und beträgt bei einer Laufzeit von vier Jahren (2017 bis 2020) insgesamt maximal 400.000 Euro anerkannte gesamtzuwendungsfähige Ausgaben, mit einem öffentlichen Anteil in Höhe von maximal 200.000 Euro.
- (2) Der Fonds finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und einem Eigenanteil der Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln von Vereinen, Initiativen, Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Altstadtfonds eingezahlt wird, bis zur Höchstgrenze mit einem Euro bezuschusst wird.
- (3) Der Anteil der Privaten wird zu Beginn eines jeden Jahres durch das Citymanagement akquiriert und dem Beirat zur Vergabe bereitgestellt. Dazu wird der Beitrag nach Vereinbarung zweckgebunden auf ein Konto der Stadt Dorsten überwiesen. Das Ausstellen von Spendenquittungen erfolgt nach Anfrage und erst bei Vorliegen der Voraussetzungen nach tatsächlicher Verwendung der Mittel.
- (4) Die Mittel (Zuwendungen) aus dem Fonds werden als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von mindestens 10 Prozent zu tragen, sofern er nicht bereits Mittel in entsprechender Höhe dem Fonds zu Beginn des Jahres zur Verfügung gestellt hat (Ziffer 2 und 3). Der Eigenanteil reduziert die förderfähigen Projektkosten.
- (6) Sollte der Anteil der privaten Mittel im Laufe des Jahres erschöpft sein oder zu Beginn des Jahres keine privaten Mittel zur Vergabe zur Verfügung stehen, hat der Antragssteller selbst einen Anteil von 50 Prozent der Projektkosten zu tragen.
- (7) Der Budgetbeirat erarbeitet zu Beginn seiner Arbeit einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan auf Basis der Förderschwerpunkte (siehe § 2 (5)).
- (8) Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung NRW und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Dorsten Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 6 Verfahren

- (1) Interessierte Antragsteller erhalten auf Wunsch im Stadtteilbüro Dorsten-Mitte, Gahlener Straße 9, Dorsten (Citymanagement) umfassende Beratung zur Zielsetzung und zum Antragsverfahren. Diese Richtlinie sowie die benötigten Antragsunterlagen und ggf. ergänzende Materialien sind im Stadtteilbüro erhältlich und werden auf der Internetseite www.wirmachenmitte.de bereitgestellt.
- (2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form mit ausführlicher Projektbeschreibung (Antragsformular siehe Anlage 3) sowie einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht beim Citymanagement eingereicht werden. Zu einer Zahlung des Eigenanteils (§ 5 Abs. 5 oder 6) muss sich der Antragsteller verpflichten und diese glaubhaft machen. Der Antrag sollte zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates vorliegen. Die Termine der Beiratssitzungen können im Stadtteilbüro oder auf der Internetseite www.wirmachenmitte.de abgefragt werden.
- (3) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.
- (4) Die Stadt Dorsten prüft die Anträge in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement zunächst formell hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinie und hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des Integrierten Innenstadtkonzeptes. In einer folgenden Beiratssitzung entscheidet daraufhin der Budgetbeirat über die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage des vorliegenden schriftlichen Projektantrags. Antragstellern wird Gelegenheit gegeben, das Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern. Über die Entscheidungsfindung wird durch das Citymanagement ein Protokoll geführt und der Stadt Dorsten vorgelegt.

- (5) Die Umsetzungsfähigkeit inklusive der Genehmigungsfähigkeit von Projektideen muss durch den Antragsteller plausibel dargestellt werden. Für die Umsetzung erforderliche Genehmigungen sind durch den Antragsteller einzuholen. Flächenbezogene Planungen und Vorhaben setzen das Einverständnis des Flächeneigentümers voraus, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Dies betrifft insbesondere Vorhaben auf städtischen Flächen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts, lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (7) Die Stadt Dorsten wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bewilligungsbescheide erteilen. Diese enthalten die Höhe der Zuwendung, den Zweckbindungszweck, erforderliche Auflagen, den Durchführungszeitraum, die Zweckbindungsfrist, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises (Anlage 4 der Richtlinie). Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid dem Antragsteller vorliegt.
- (8) Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projekts begonnen werden. Die entsprechende Umsetzung muss spätestens zum Ende des Förderzeitraums beendet sein.
- (9) Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts an das Citymanagement zu übersenden. Zur umfassenden Dokumentation des Projekts sind begleitende Fotos wünschenswert. Nicht verausgabte Mittel sind anzuzeigen und an die Stadt Dorsten zurück zu überweisen. Die Verwendung von Restmitteln für andere Projekte oder Zwecke ist nicht gestattet.
- (10) Die verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Fonds zur Stärkung der Altstadt ist die Stadt Dorsten.

§ 7 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, welche entsprechend zu dokumentieren und zu belegen sind. Dies soll z.B. durch Einholen von mindestens drei Vergleichsangeboten dokumentiert werden. Die Vergabeordnung der Stadt Dorsten ist einzuhalten. Dazu ist Rücksprache mit dem Citymanagement zu halten.
- (2) Zusätzliche Einnahmen durch z.B. eine Bewirtschaftung des umgesetzten Projekts reduzieren einen Zuschuss.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Richtlinie einzuhalten.

§ 8 Zweckbindungsfrist

- (1) Für die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes (Zweckbindungsfrist) gilt eine Frist von 10 Jahren ab Fertigstellung bzw. Anschaffung von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstige bauliche Anlagen und von 5 Jahren für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen (vgl. Nr. 27 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008). Bei investitionsvorbereitenden Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Vorlage des Ergebnisses.
- (2) Nach Ablauf der zeitlichen Zweckbindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden, dabei eventuell erzielte Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer / der Zuwendungsnehmerin zu.

§ 9 Rückforderungsmöglichkeit

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (2) Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

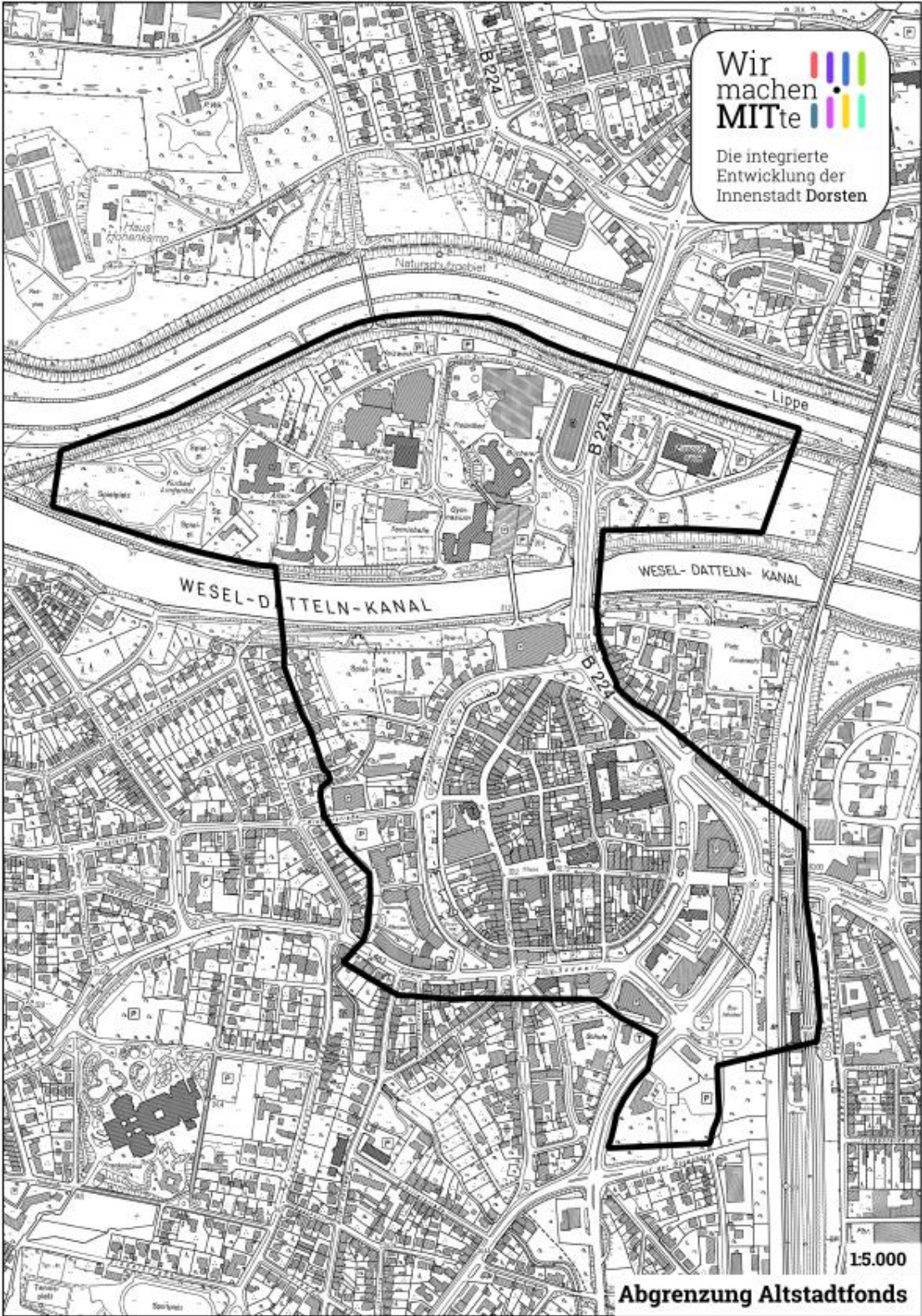
§ 10 Publizitätsvorschriften

- (1) Bei der Erstellung von öffentlichkeitswirksamen Materialien (Dokumentation, Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen, Hinweisschilder etc.) im Rahmen von Projekten, die mit Mitteln des Altstadtfonds gefördert werden, sind stets die geltenden Publizitätsvorschriften der Fördergeber einzuhalten und das Corporate Design des Projekts „Wir machen MITte“ zu verwenden.
- (2) Weitere Informationen, Hilfestellungen zum Corporate Design und die Logos werden durch das Citymanagement zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft und gilt für die Programmlaufzeit von „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“. Die Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt setzt eine Bewilligung von Stadterneuerungsmitteln, die die Stadt Dorsten bei der Bezirksregierung beantragt, voraus.

Anlage 1: Geltungsbereich (Gebietsabgrenzung)



Anlage 2: Beispielhafte Maßnahmenübersicht (kein abschließender Maßnahmenkatalog)

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Stärkung, Attraktivierung und Belebung der Altstadt / des Geltungsbereichs leisten und die Eigenbeteiligung der vor Ort tätigen Akteure an der nachhaltigen Altstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Fonds zur Stärkung der Altstadt soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des Budgetbeirats.

Beispiele für investive Maßnahmen

- Bepflanzung/ Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum (u.a. Gestaltung von Schalt- und Stromkästen)
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz (wie in Einkaufszentren)
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier/ in die Innenstadt – Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Aufwertung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken
- Gestaltung von Plätzen

Beispiele für investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel/ Flächennutzungen/ Branchenmix)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passanten-Befragungen

Anmerkung: Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung, können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Beispiele für nichtinvestive Maßnahmen

- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen/ Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung/

Kundenbindung/ Kundenneugewinnung

- Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice für Kunden)
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Qualifizierung des Altstadtmarketings
- Marketingaktionen aller Art (insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung)
- Parkgebührenerstattung
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten)
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes („Mietzuschuss für gewünschte Ladenvermietung“)
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Schaufenstergestaltungswerkstätten und entsprechende Wettbewerbe
- Online City Dorsten

Anmerkung: Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann für nichtinvestive Ausgaben verwendet werden.